

NIKOLAUS BERLAKOVICH
Bundesminister



lebensministerium.at

XXIV. GP.-NR

12570/AB

13. Dez. 2012

ZI. LE.4.2.4/0192 -I 3/2012

An die
Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

zu 12881 /J

Wien, am 12. DEZ. 2012

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Mag. Rainer Widmann, Kolleginnen und Kollegen vom 19. Oktober 2012, Nr. 12881/J, betreffend Zwischenfälle im AKW Temelin

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Rainer Widmann, Kolleginnen und Kollegen vom 19. Oktober 2012, Nr. 12881/J, teile ich Folgendes mit:

Einleitend ist festzuhalten, dass von Störfällen laut Definition nach der INES-Skala (International Nuclear Event Scale) erst bei Ereignissen ab der Stufe 2 (Incident) gesprochen wird. Ein derartiges Ereignis ist seit Inbetriebnahme des KKW Temelin nicht eingetreten.

Die bilateralen „Nuklearinformationsabkommen“, die Österreich mit allen Nachbarstaaten – mit Ausnahme Italiens und Liechtensteins – abgeschlossen hat, normieren in der Regel eine Meldepflicht bei Ereignissen, bei denen es zu radiologischen Auswirkungen außerhalb der Anlage kommt oder kommen kann. Selbst bei sehr geringfügigen Freisetzungen außerhalb der Anlage würde ein Ereignis bereits mit INES Stufe 3 (ernster Störfall, Serious Incident) bewertet.

Das KKW Temelin stellt einen Sonderfall dar, da hier im Rahmen des „Melker Protokolls“ im Jahre 2000 eine eigene „Info-Hotline“ etabliert wurde. Kurz zusammengefasst bedeutet dies, dass das KKW Temelin eine „tägliche“ Statusmeldung direkt an das Einsatz- und Krisenzentrum (EKC) im Bundesministerium für Inneres (BMI) übermittelt.



Diese Statusmeldungen werden sowohl an das BMLFUW, als auch an alle Landeswarnzentralen weitergeleitet. Darüber hinaus gibt es eigene Meldungen des Staatsamtes für Nukleare Sicherheit (SÚJB), die ebenfalls über das EKC an das BMLFUW sowie an die Landeswarnzentralen übermittelt werden. Anzumerken ist, dass sich die Meldepflichten gemäß „Info-Hotline“ von den Meldepflichten, denen der Betreiber eines KKW in der Tschechischen Republik gegenüber dem SÚJB nachzukommen hat, sowohl hinsichtlich ihrer Rechtsgrundlagen, als auch hinsichtlich ihrer inhaltlichen Vorgaben unterscheiden. Direkte Vergleiche der Anzahl gemeldeter Ereignisse sind daher nicht möglich.

Darüber hinaus finden im Rahmen des erwähnten bilateralen „Nuklearinformationsabkommens“ mit der Tschechischen Republik jährlich Expertengespräche statt, bei denen die geringe Zahl von INES klassifizierten Ereignissen (Stufe 1) ausführlicher erörtert wird. Dadurch werden auch Ereignisse erfasst, deren Klassifizierung erst nach umfassender und vollständiger Analyse möglich ist. Auf Grund der kurzen Meldefristen können über die „Info-Hotline“ gemeldete Ereignisse nur eine vorläufige Einstufung aufweisen. Dies entspricht dem INES-System, das grundsätzlich eine vorläufige und eine endgültige Einstufung vorsieht. Dies impliziert, dass auch aus der Nichtmeldung eines Ereignisses, das erst später mit INES 1 bewertet wird, keine Verletzung der Informationspflichten abgeleitet werden kann. Zu ergänzen ist, dass die Ämter der Landesregierungen jeweils vom koordinierenden Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten eingeladen werden, TeilnehmerInnen für die Expertengespräche zu nominieren.

Im Abstand von etwa 200 km von der österreichischen Grenze befinden sich rund 30 Reaktorblöcke, wenn auch teilweise bereits abgeschaltet. Da dem BMLFUW somit eine Vielzahl an Meldungen übermittelt wird – die zum Großteil weder für sich genommen, noch in ihrer Gesamtheit eine Aussage über die Sicherheit der jeweiligen Anlagen zulassen – werden im BMLFUW keine „Ereignislisten“ geführt. Alle im Hinblick auf den bestmöglichen Schutz der österreichischen Bevölkerung und der Umwelt tatsächlich relevanten Meldungen werden jedoch im Rahmen der bilateralen „Nuklearinformationsabkommen“ erörtert.

Die einzelnen Fragen, soweit sie einen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffen, beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Seit Anfang 2005 wurden entsprechend den im Melker Protokoll festgelegten Informationsverpflichtungen 30 Meldungen des Staatsamtes für Nukleare Sicherheit (SÚJB) an Österreich übermittelt. Gemäß dem Melker Protokoll werden nicht nur Ereignisse im KKW Temelín gemeldet, sondern auf diesem Wege werden auch umfangreiche Strahlenschutzübungen in Temelín angekündigt. Seit 2005 wurden insgesamt fünf Übungsankündigungen übermittelt. Alle Meldungen erfolgten binnen der vorgesehenen Meldefristen.

Entsprechend dem Melker Protokoll können von österreichischer Seite (EKC im BMI oder BMLFUW) jederzeit zusätzliche klärende bzw. ergänzende Informationen angefordert werden. Das BMLFUW hat in der Vergangenheit wiederholt zu einzelnen von tschechischer Seite übermittelten Meldungen ergänzende Informationen beim SÚJB angefordert und diese jeweils umgehend erhalten.

Zu Frage 2:

Dazu wird auf die einleitenden Ausführungen zu „Ereignislisten“ verwiesen.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Bei Verdacht auf Vorliegen einer Verletzung der Meldepflichten gemäß dem Melker Protokoll, aber auch bei unbestätigten Berichten aus anderen Quellen, würde das BMLFUW die zuständigen Stellen in der Tschechischen Republik um umgehende und umfassende Aufklärung ersuchen.

Gegebenenfalls könnten die im bilateralen „Nuklearinformationsabkommen“ bzw. im Melker Protokoll vereinbarten Streitbeilegungsmechanismen herangezogen werden. Dem BMLFUW ist jedoch keine Verletzung einer Meldepflicht gemäß Melker Protokoll bekannt.

Der Bundesminister:

